10. März 2014

Einrichtung einer unabhängigen Instanz zur Kontrolle polizeilichen Handelns (Polizeikommission)

Seit Jahren fordern Bürger- und Menschenrechtsgruppen eine unabhängige Instanz zur Aufklärung von Dienstvergehen und Straftaten im Amt. Bisher führen Anzeigen gegen Bedienstete der Polizei dazu, dass das Innenressort als Dienstherr gegen die eigenen BeamtInnen ermitteln muss. In der Öffentlichkeit entsteht so der Eindruck, dass eine Strafverfolgung in den Reihen der Polizei erheblich erschwert wird.

Die Polizei unterliegt zwar einer mehrfachen gesetzlichen Kontrolle, die sich jedoch in der Praxis als ungenügend erweist. Es gibt ein Kontrolldefizit, das sich bei den oft vergeblichen Versuchen zeigt, polizeiliches Fehlverhalten vor Strafgerichten aufzuarbeiten. Über 90 Prozent aller Beschwerden werden im Ermittlungsstadium

eingestellt. Weil die Polizei mit weitreichenden Vollmachten und Exekutivbefugnissen ausgestattet ist, muss eine unabhängige Kontrolle polizeilichen Handelns ermöglicht werden.

Amnesty International, Human Rights Watch, das UN-Menschenrechtskomitee, das UN-Komitee für die Beseitigung von Rassendiskriminierung und der Europäische Menschenrechtskommissar haben Deutschland bereits mehrfach dafür kritisiert, dass unabhängige Kontrollinstanzen für polizeiliches Handeln fehlen.

Die rot-grüne Regierung Hamburgs hatte eine solche Kontroll-Kommission in den Jahren 1998-2001 eingerichtet. Ihre Unabhängigkeit war gesetzlich garantiert. Außerdem ist bei der Einrichtung einer solchen Stelle zu beachten, dass sie beim Parlament und nicht weisungsgebunden bei der Innenbehörde angesiedelt ist, um Loyalitätskonflikten vorzubeugen. Die Kontrollinstanz muss sowohl niedrigschwellige Anlaufstelle für Beschwerden aus der Bevölkerung als auch unmittelbare Ansprechstelle für Polizeibedienstete sein - ohne Einhaltung des Dienstweges.

Ziel einer unabhängigen Kontrollinstanz muss sein, eine Verbesserung, Professionalisierung und Effektivierung der Kontrolle des polizeilichen Handelns zu schaffen. Zu ihren Aufgaben sollte also auch gehören, die strukturelle und gesetzliche Polizeientwicklung zu beobachten und zu evaluieren sowie polizeiliche Aus- und Fortbildung und die Arbeitsbedingungen kritisch zu begleiten und geeignete Maßnahmen anzumahnen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

- 1. Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, ein Konzept für eine Polizeikommission als unabhängige Kontrollinstanz vorzulegen, das folgenden Kriterien genügt:
- a. Die Polizeikommission wird vom Parlament gewählt und beim Parlament angesiedelt, sie unterliegt keiner Fachaufsicht, ist von Weisungen frei und nur an Recht und Gesetz gebunden.
- b. Die Polizeikommission erhält ein eigenständiges Untersuchungsrecht, Akteneinsichtsrecht, Auskunftsrecht, Ladungs- und Vernehmungsrecht; Zutrittsrecht zu polizeilichen Einrichtungen, Recht auf Unterstützung durch Polizeidienststellen und andere Behörden, Recht auf Beobachtung polizeilicher Einsätze und Maßnahmen sowie von Disziplinarverhandlungen und Strafprozessen gegen Polizeibedienstete.
- c. Die Polizeikommission unterliegt einer öffentlichen Berichtspflicht gegenüber der Bürgerschaft (Landtag) und der Deputation für Inneres.
- 2. Das Konzept zur Einrichtung einer solchen Polizeikommission ist der Deputation für Inneres bis Ende 2014 vorzulegen.

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.

zurück zu: Detail

Quelle: http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/einrichtu